

*Die Sudetenfrage in europäischer Sicht. Bericht über die Vorträge und Aussprachen der wissenschaftlichen Fachtagung des Collegium Carolinum in München-Grünwald am 1.—3. Juni 1959.*

Veröffentlichungen des Collegium Carolinum. Band 12. München 1962, Verlag Robert Lerche (vormals Calve'sche Universitätsbuchhandlung Prag). 281 S. Kart. DM 25.—, Ln. DM 30.—.

Das Collegium Carolinum als Forschungsstelle für die böhmischen Länder veranstaltete eine wissenschaftliche Tagung, auf der „Die Sudetenfrage in europäischer Sicht“ erörtert wurde. Die Vorträge und ausführlichen Diskussionen zu diesem aktuellen Problemkreis werden mit dieser Publikation der Öffentlichkeit vorgelegt.

Paul Kl u k e sprach einleitend über das Thema „Das Münchner Abkommen und der Zweite Weltkrieg“ (S. 10—33) und wies auf die Polarität der Auseinandersetzungen zwischen Hitler, den Sudetendeutschen und Prag hin. Hitler benutzte die legitimen Ansprüche der Sudetendeutschen auf Gleichberechtigung und das durch die Pariser Vorortverträge verletzte Selbstbestimmungsrecht als propagandistische Verkleidung für seine machtpolitischen Pläne. Die Sudetendeutschen wurden zum Objekt seiner Politik, denn er instrumentalisierte sie in seinem Kampf gegen die Tschecho-

slowakei. Da dieser Staat zu keinem Ausgleich mit seinen deutschen Bürgern gekommen war, entstand der starke Zulauf zur Sudetendeutschen Partei. Henlein und Frank wurden allmählich zu Mittätern Hitlers, auch wenn sie vielleicht dessen Kriegsziele nicht kannten. Die Rolle Chamberlains erklärt sich aus dem Wunsch, Ungerechtigkeiten zu beseitigen, berechnete deutsche Forderungen zu erfüllen und gemeinsam eine konstruktive Weltpolitik zu treiben. Sein Vertrauen in Hitlers Ehrlichkeit wurde mißbraucht. Daher führt nicht vom Münchner Abkommen sondern vom Einmarsch in Prag der Weg in den Krieg, den Hitler selbst von vornherein gewollt hatte.

Wenzel J a k s c h erhob in seinem (verlesenen) Beitrag „Die Sudetenfrage im europäischen Geschichtsbild“ (S. 59—80) an die deutsche Geschichtswissenschaft die Forderung, mehr Verständnis für die Sudetenfrage aufzubringen: um den Problemen des Zweivölkerraumes (wie überhaupt Altösterreichs) gerecht zu werden, müsse man sich vom etatistisch-zentralistischen Denken freimachen. Nicht 1918 oder gar 1938 sei das Schicksalsjahr der Sudetendeutschen sondern 1848, als sich der „Verein der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien“ zum Schutze gegen den tschechischen Nationalismus bildete. Ferner sei die bedeutende politische, kulturelle und wirtschaftliche Rolle der Sudetendeutschen in Österreich zu berücksichtigen. Im Zeichen des Liberalismus sind sie für eine föderalistische Ordnung Zentraleuropas unter Wahrung des Volkstums eingetreten. Später hat sich dann allerdings der übersteigerte Nationalismus und Antisemitismus und der Einfluß des wilhelminischen Deutschland verhängnisvoll ausgewirkt. Die Stellung der Sudetendeutschen zum tschechoslowakischen Staat war von vornherein belastet durch die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes (über Versailles übersieht man oft in Deutschland das Unrecht von St. Germain und Trianon; z. T. unter dem Eindruck, daß das reaktionäre Österreich von einer fortschrittlichen Tschechoslowakei abgelöst worden sei), zumal Beneš' Zusagen, das Schweizer Vorbild nachzuahmen, unerfüllt blieben. Wegen der nationalistischen Haltung des tschechoslowakischen Staates war Volks- und Staatstreue fast unvereinbar. Trotzdem — schon aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen eines Industrievolkes von über 3 Millionen — suchte man eine Verständigung: es kam zu einer — unbefriedigenden — Zusammenarbeit mit den korrespondierenden tschechoslowakischen Parteien, 1926 auch zum Eintritt in die Regierung. Diese Tatsachen werden aber totgeschwiegen. Die sudetendeutschen Parteien hatten sich nicht von vornherein zusammengeschlossen, weil sie ihre Gegensätze aus dem alten Österreich mit übernommen hatten; auch entzweiten sie wirtschaftliche und soziale Fragen, denn anfangs gab es in der Tschechoslowakei manchen demokratischen und sozialen Fortschritt. Der Kampf um die Autonomie aber konnte erst sinnvoll werden, wenn man im Ausland Unterstützung fand. Zugunsten der Sudetendeutschen Partei wirkten sich auch wirtschaftliche Momente (Arbeitslosigkeit) aus, so daß die Sudetendeut-

schen allmählich in den Sog des Nationalsozialismus gerieten. Für ihre Haltung hatten teilweise auch Tschechen Verständnis; so hatte Masaryk bereits 1928 einen Ausgleich verlangt, doch Beneš erfüllte die diesbezüglich in ihn gesetzten Hoffnungen nicht. Die Schuld am Krieg lag ausschließlich bei Hitler; die Ausweisung der Sudetendeutschen aber erfolgte nicht wegen einer Schuld sondern wegen ihres Deutschtums.

Rudolf Wierers Vortrag „Der tschechoslowakische Staat und die Sudetenfrage“ (S. 81—97) zeigte vom tschechischen Standpunkt die Entwicklung vom Bohemismus (einer ständischen Bewegung gegen die absolutistische Bürokratie und den Zentralismus) zum tschechischen Nationalismus auf. Die Integrität der böhmischen Länder — eine besondere Rolle spielt die Tatsache, daß „böhmisch“ und „tschechisch“ in der tschechischen Sprache nicht unterschieden wird — wurde als Selbstverständlichkeit betrachtet, daher kam für die Tschechen nach der Gründung der Republik eine Abtretung der sudetendeutschen Gebiete überhaupt nicht in Frage. Die Verfassung wurde zwar ohne Beteiligung der Deutschen und Ungarn gemacht, doch war ein ausgedehnter Minderheitenschutz vorgesehen. Diese Rechte wurden zwar dem einzelnen Staatsbürger, aber nicht einer rechtlich organisierten Volksgruppe gewährt. Auch gab es einige Klauseln zugunsten der Staatsorgane. Für den Außenseiter waren jedoch die Mängel nicht ohne weiteres sichtbar; man glaubte, eine liberale, befriedigende Lösung zu besitzen, so daß die Rechte und der Besitz der Sudetendeutschen genügend gewährleistet seien. Die aktivistische Politik der Mehrheit der Sudetendeutschen schien diese Meinung zu bestätigen. Kritik übten nur Pekař und Rádl; die Kommunisten traten bis 1933 für Autonomie und sogar Loslösung der deutschen Gebiete ein. Die nationalsozialistische Machtübernahme mit ihren Auswirkungen wurde als Gefahr für die Tschechoslowakei erkannt, daher waren nun Zugeständnisse an die Sudetendeutschen psychologisch unmöglich. Die Wirkung Münchens auf die öffentliche Meinung war niederschmetternd; man hat die Verletzung der Integrität der böhmischen Länder nur als Provisorium hingenommen. Die nationalsozialistischen Maßnahmen im Protektorat verursachten eine weitere Radikalisierung. Doch auch im tschechischen Interesse sei eine restitutionalistische Politik gegenüber den Sudetendeutschen erwünscht.

Als Vertreter der Slowaken sprach Ferdinand Durčanský über „Die Stellung der Slowaken und nichtdeutschen Minderheiten im tschechoslowakischen Staat“ (S. 98—121). Um einen lebensfähigen Staat zu schaffen, wurden die Slowaken gebraucht. Da sie mit als Staatsvolk galten, erhielten sie keine Minderheitengarantien, zumal ihre Teilnahme an den Friedensverhandlungen tschechischerseits verhindert wurde. Die im Pittsburger Vertrag vereinbarte Autonomie wurde nicht gewährt, eine Tschechisierung angestrebt und auch ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt. Daher traten die Slowaken unter Führung Hlinkas in Opposition. Prag aber gab nicht nach, so daß es nur einer günstigen Gelegenheit bedurfte, um zur Trennung zu

führen. Auch die anderen Minoritäten — Karpato-Ukrainer, Magyaren, Polen und Sudetendeutsche — befanden sich in einer ähnlichen Lage, nachdem sie ungefragt dem tschechischen Staat einverleibt worden waren. Die tschechischen Versprechungen an die einzelnen Volksgruppen, wenn man sie gerade zur Mitarbeit brauchte, wurden nicht eingehalten, zumal die Tschechen darauf vertrauten, daß die Westmächte unter allen Umständen ihren Staat unterstützen würden. So wurden die Chancen der Verständigung verpaßt. Es gab weder Autonomie noch Föderalismus sondern einen zentralistischen Nationalstaat, in dem die Interessen der Tschechen mit denen des Staates identifiziert wurden; die anderen Volksgruppen aber wurden — entgegen den Verfassungsbestimmungen — in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt. Durch diesen Mißbrauch der Demokratie haben sich die Tschechen ihren Mitbürgern gegenüber kompromittiert. Die Auflehnung gegen eine ungerechte Herrschaft ist im Naturrecht begründet und gerechtfertigt. Das Münchner Abkommen muß also — jenseits von moralischen Wertungen und ohne Rücksicht auf Hitlers persönliche Pläne — als Revolution gegen die 1919 geschaffene Ordnung betrachtet werden.

Aus reicher persönlicher Erfahrung stellte Hans Neuwirth den „Weg der Sudetendeutschen von der Entstehung des tschechoslowakischen Staats bis zum Vertrag von München“ (S. 122—179) dar. Er verwies auf die psychologischen Schwierigkeiten (Teilhabe an der früheren österreichischen Verwaltung, Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes, später kulturelle und wirtschaftliche Beeinträchtigung), die sich der Einordnung der Sudetendeutschen in den tschechoslowakischen Nationalstaat entgegenstellten, betonte aber die bald hervortretende Bereitschaft, die neuen staatlichen Gegebenheiten anzuerkennen und aktiv mitzuarbeiten, wenn die Wahrung der Interessen der Volksgruppe gewährleistet würden. Um sich durchsetzen zu können, ergab sich die Notwendigkeit einer Einheitsbewegung und der Bildung eines „sudetendeutschen Stammes“ aus den regionalen Gruppen (oft mißverständene Einflüsse der Gedanken Spanns). Aus dieser Entwicklung ist schließlich Henleins Sudetendeutsche Heimatfront (später Sudetendeutsche Partei) hervorgegangen, die sich im „Böhmisch-Leipaer Programm“ (1934) ebenfalls zur demokratisch-republikanischen Staatsform der Tschechoslowakei bekannte, keine Grenzrevision, aber eine gleichberechtigte Mitarbeit — die Behandlung der Deutschen als zweites Staatsvolk — verlangte. Daneben stand eine unmißverständliche Absage an den reichsdeutschen Nationalsozialismus. Der große Wahlerfolg ist aus der wirtschaftlichen und kulturellen Notlage und der irrationalen Hoffnung, doch noch zu einem Ausgleich mit den Tschechen zu kommen, zu verstehen. Wie diese Partei und mit ihr das Sudetendeutschtum in den Sog des Nationalsozialismus geriet, bedarf noch weiterer Klärung, jedenfalls scheint Frank — weniger Henlein — dabei eine bedeutende, nicht ganz durchsichtige Rolle gespielt zu haben. Von tschechischer Seite stand einem Ausgleich von vornherein die Totalität des tschechischen Nationalbewußtseins

im Wege, so daß die Sudetendeutschen als Minderheit in permanenter Opposition bleiben mußten, trotz einer formal vollkommen konstruierten Demokratie westlichen Musters. Eine weitere Zuspitzung der Lage ergab sich nach der Wahl Beneš' zum Präsidenten (1935); dessen sowjetfreundliche Politik und das Staatsverteidigungsgesetz (1936) waren wichtige Etappen auf dem Weg in die Katastrophe. Es ist begreiflich, wenn schließlich das nun auch von Engländern und Franzosen gezeigte Verständnis für die sudetendeutschen Belange dazu beitrug, daß man die Wiedergutmachung des Unrechts von 1919 nicht mehr im Rahmen des tschechoslowakischen Staates erhoffte und wünschte.

„Das ‚Münchener Abkommen‘ und die sowjetische Note vom 10. Januar 1959“ war das Thema der Ausführungen von Hermann Raschhofer (S. 201—224). Die Umstrittenheit des Münchener Abkommens berechtigt und verpflichtet die Rechtswissenschaft, zur Klärung dieser hochpolitischen Frage beizutragen. Auch Raschhofer wies darauf hin, daß seit 1871 eine Verengung des deutschen Geschichtsbildes eingetreten sei, die sich gerade für die Beurteilung der Ereignisse im böhmischen Raum negativ ausgewirkt hat: nach einer ca. 1000jährigen Zugehörigkeit Böhmens zum Römisch-deutschen Reich und Österreich hat Deutsch-Österreich 1918 Anspruch auf die Sudetengebiete erhoben, mußte aber — unter Protest — im Vertrag von St. Germain auf sie verzichten. Der Versailler Vertrag aber zwang die Weimarer Republik zum Verzicht auf den Anschluß Deutsch-Österreichs einschließlich der Sudetenländer. Vor diesem Hintergrund sind die Ereignisse der 30er Jahre zu sehen. Was man landläufig als Münchener Abkommen bezeichnet, sind drei Verträge: 1) Die Abtretungserklärung der Tschechoslowakei vom 21. September gegenüber England und Frankreich aufgrund von deren Vorschlägen vom 19. d. M. 2) Das Münchener Viermächteabkommen vom 29. September: Durchführungsbestimmungen zu den bereits getroffenen Abmachungen. Nur die Zusatzverträge über die Garantie des verbleibenden tschechoslowakischen Staatsgebietes besitzen eigenes Gewicht. 3) Die Bestätigung der neuen deutsch-tschechoslowakischen Grenze durch den Internationalen Ausschuß am 21. November. Es bestand seinerzeit kein Zweifel an der völkerrechtlichen Verbindlichkeit dieser Vereinbarungen, denn eine außenpolitische Zwangslage (der Tschechoslowakei) hebt die Verbindlichkeit eines Vertrages, der erfüllt wurde, nicht auf. Zweifel konnten sich erst erheben nach der Besetzung der Zweiten Tschechoslowakei, denn damit waren die neuen Grenzen verletzt, nachdem schon die angekündigte deutsche und italienische Grenzgarantie unterblieben war. Zunächst erfolgten zwar Proteste, aber keine Vertragskündigung der Vertragspartner England und Frankreich. Später erklärte Frankreich — der tschechischen Auffassung entsprechend — den Vertrag für null und nichtig, während England ihm seit März 1939 die Anerkennung versagte, sich im übrigen aber freie Hand für die künftige Friedensregelung vorbehielt. Die Frage, ob eine einseitige Erklärung dritter Mächte während eines Krieges

eine Gebietsübertragung annullieren könne, wird von der Rechtswissenschaft verneint, zumal eine Annullierung mit rückwirkender Kraft schlecht möglich wäre. Daher ist die Gebietshoheit des Deutschen Reiches über die Sudetengebiete noch nicht völkerrechtlich aufgehoben.

Abschließend erörterte Taras von Borodajkewycz „Geschichtliche Probleme deutsch-tschechischer Begegnung“ (S. 237—243). Die These Palackýs, daß das Grundthema der böhmischen Geschichte der Kampf zwischen Deutschen und Slawen sei, ist historisch nicht haltbar, da sie für keine Zeit zutrifft. Es wäre nun die Aufgabe der Historiker, an der Beseitigung dieser schicksalhaft gewordenen Mißdeutung zu arbeiten.

Bei der Diskussion ging es um die Klärung und Verfeinerung einzelner Aspekte des vielfältigen Fragenkomplexes. Hier kann nur auf einige Problemgruppen hingewiesen werden.

Das Münchner Abkommen: Die Gültigkeit dieses Vertrages zumindest bis 1945 wurde von den meisten Rednern bejaht (Ankenbrank, Berger, Böhmert, Rabl, Raschhofer u. a.). Auf die Frage nach der politischen Zweckmäßigkeit der Berufung auf dieses im Ausland mit Ressentiment belastete Abkommen, zumal das Heimatrecht der Sudetendeutschen von ihm unabhängig gelte (Krausnick), wurde zu bedenken gegeben, daß z. B. die sowjetischen Forderungen eine Klarstellung der Rechtslage notwendig machten (Raschhofer). Mit dem Hinweis, daß das Münchner Abkommen im Grunde im Interesse der Tschechoslowakei geschlossen wurde, um diesen Staat vor einem Angriff Hitlers zu bewahren (Durčanský, Raschhofer), wurde ein wenig beachteter Aspekt dieses umstrittenen Vertragswerkes berührt; eine derartige schiedsrichterlich-vermittelnde Tätigkeit der Großmächte zur Bereinigung von internationalen Krisenherden gehörte in das Konzept vom „europäischen Konzert“ und hatte sich im 19. Jahrhundert öfter bewährt (Böhmert).

Die Rolle und Verantwortlichkeit einzelner Personen und Personengruppen: Ohne die ausschlaggebende Bedeutung Hitlers zu bagatellisieren, erhob sich die Frage, ob — wenn Hitler nachgewiesenermaßen kein ehrlicher Partner der englischen Bemühungen um eine Bereinigung der deutsch-tschechischen Beziehungen war — Beneš ein solcher gewesen ist (Bosl). Über die verhängnisvolle Bedeutung dieses Mannes, wenn auch seine Ideen auf Masaryk (Birke, Durčanský, Rabl) und Palacký (Birke, Wierer — mit der Einschränkung, daß Palacký mißdeutet worden ist) zurückgehen, war man sich weitgehend einig (Berger, Kluge, Krausnick, Mayer, Neuwirth, Rabl, Raschhofer). Eine wissenschaftlich zuverlässige Biographie Beneš' fehlt jedoch und ist ebenso ein Desiderat der Wissenschaft (Bosl) wie die Klärung der Rolle Henleins und K. H. Franks (v. Hoffmann, Rabl u. a.).

Bei einem Vergleich der Tschechoslowakei mit Altösterreich in der Nationalitätenfrage ergab sich — trotz mancher kritischen Stimme gegenüber der Habsburger Monarchie (Kluge, Mayer, Rabl) —, daß die Tschechoslowakei durch die Gründung eines Nationalstaates und Bevorzugung einer

Nation einen Rückschritt gegenüber den Gegebenheiten (z. B. mährischer Ausgleich) und Föderationsplänen des Habsburgerreiches bedeutete (Berger, Neuwirth, Raschhofer, Wierer). Die angebliche Musterdemokratie Tschechoslowakei versagte ihren Minderheiten gegenüber, weil diese majorisiert wurden (Birke, Kluge, Mayer, Rabl, Raschhofer). Daß es bei einer trotz aller bestehenden Gegensätze vorhandenen Kompromißbereitschaft auf beiden Seiten zu keinem Ausgleich kam, lag wohl in tieferen irrationalen Schichten begründet: es herrschte ein kollektives Mißtrauen gegen den Partner beiderseits — jedes Volk fühlte sich vom anderen bedroht (Wierer). Daß dann die Sudetendeutschen nach jahrelangen Enttäuschungen schließlich Hitler als Förderer ihrer Interessen betrachteten (Ankenbrank), ist verständlich und darf nicht summarisch verurteilt werden, zumal wenn man die Situation des Jahres 1938 zum Ausgangspunkt nimmt und nicht die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse als Maßstab benutzt und zurückprojiziert (v. Hoffmann).

Forschungs- und Quellenlage wurden eifrig diskutiert. Gerade bei der Behandlung einzelner Persönlichkeiten — wie Beneš, Henlein, Frank — zeigte es sich, daß noch zahlreiche Forschungslücken bestehen. Die Erörterung der Quellenlage kreiste um das Problem der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Dokumentenpublikationen, zumal die Ausgangspositionen der deutschen und ausländischen Veröffentlichungen verschieden sind (Birke, Neuwirth, Rabl — Kluge, Krausnick). Auf die Bedeutung einer weiteren Quellengruppe — der Aussagen der noch lebenden Zeugen — wurde ebenfalls aufmerksam gemacht (Bosl). Als wichtiges methodisches Hilfsmittel zur objektiven Erfassung gefühlsbeladener zeitgeschichtlicher Ereignisse — wie z. B. des Münchner Abkommens — bietet sich die von G. Barraclough empfohlene Unterscheidung von historischem, politischem und moralischem Urteil an, wobei die beiden letztgenannten auf dem historischen Urteil aufzubauen hätten, d. h. nur historisch einwandfrei erwiesene Fakten dürfen der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden (Bosl).